

Leitfaden zum

GERMAN GENDER INDEX

Version 2.1 vom 17.12.2019



DÜSSELDORF | HAMBURG | HANNOVER

Inhalt

Einführung

1. Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Index-Komitee
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

2. Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3. Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen
- 3.5 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung
- 3.6 Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung

4. Definitionen

- 4.1 Indexspezifische Definition
- 4.2 Weitere Definitionen

5. Anhang

- 5.1 Kontakt-Daten
- 5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode
- 5.3 Ermessensausübung
- 5.4 Überprüfung der Indexmethodik
- 5.5 Beendigung des Index

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des GERMAN GENDER INDEX (der „Index“) dargelegt. Die BöAG Börsen AG und die Solactive AG werden sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die BöAG Börsen AG und die Solactive AG bieten keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der GERMAN GENDER INDEX steht ausschließlich im Eigentum der BöAG Börsen AG, welche mit der Solactive AG einen Vertrag bezüglich der Administration, Kalkulation und Betreuung des GERMAN GENDER INDEX abgeschlossen hat. Der Index wird durch die Solactive AG administriert, berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die BöAG Börsen AG und die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der BöAG Börsen AG und der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der BöAG Börsen AG und der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung, Berechnung und Pflege des GERMAN GENDER INDEX. Änderungen des Leitfadens bedürfen der Genehmigung durch das in 1.6 beschriebene Index-Komitee. Der GERMAN GENDER INDEX ist alleiniges Eigentum der BÖAG Börsen AG. Die Solactive AG ist ab dem 01.01.2020 als Administrator des GERMAN GENDER INDEX (der „**Indexadministrator**“) gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 (die „**Benchmark-Verordnung**“ oder „**BMR**“) für dessen Berechnung, Verwaltung und Veröffentlichung verantwortlich. Der Name „Solactive“ ist markenrechtlich geschützt.

1. Parameter des Index

Der GERMAN GENDER INDEX bildet die Kursentwicklung von 50 Aktien deutscher Unternehmen ab, deren juristischer oder operativer Sitz in Deutschland liegt und deren Unternehmensführung auf einer hohen Gender Diversität basiert. Mit dem GERMAN GENDER INDEX wird so das in Politik und Medien vielfach diskutierte Leitbild einer Gender Diversität in Vorstand und Aufsichtsrat der größten deutschen börsennotierten Unternehmen transparent und nachvollziehbar abgebildet.

Der Index wird als Performanceindex berechnet und in Euro veröffentlicht.

1.1 Kürzel und ISIN

Der GERMAN GENDER INDEX wird mit der ISIN DE000SLA0QF8 verteilt; die WKN lautet SLA0QF. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel <GGENDER> veröffentlicht.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 21.04.2015, auf 1.000 basiert.

1.3 Verteilung

Der GERMAN GENDER INDEX wird auf der Webseite des Indexadministrators (www.solactive.com) veröffentlicht und ist zusätzlich über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart GmbH verfügbar und wird an alle angeschlossenen Vendoren verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den GERMAN GENDER INDEX über seine Informationssysteme verteilen / anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der GERMAN GENDER INDEX wird aus den Kursen der jeweiligen Aktien an der jeweiligen Börse berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Preise von Aktien, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters (z.B. USD=X, USDGBP=R) umgerechnet. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der GERMAN GENDER INDEX wird von 09:00 Uhr MEZ bis 22:00 Uhr MEZ alle 60 Sekunden verteilt.

Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart GmbH kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

1.5 Gewichtung

Der GERMAN GENDER INDEX ist nach Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet, d.h. das Gewicht eines Indexmitgliedes bemisst sich nach dem Anteil der Freefloat-Marktkapitalisierung im Index.

Zur Gewichtung wird die Freefloat-Marktkapitalisierung der einzelnen Werte herangezogen. Die Freefloat-Marktkapitalisierung wird von der Solactive AG ermittelt. Hierzu wird die Anzahl der umlaufenden Aktien mit dem aktuellen Kurs multipliziert.

Bei der jährlichen Verkettung wird gegebenenfalls der Anteil eines Indexmitgliedes auf 10,0 Prozent gekappt. Die Kappung wird zum regulären Verkettungstermin überprüft und gegebenenfalls angepasst und bleibt dann bis zum nächsten Verkettungstermin unverändert.

1.6 Index-Komitee

Die Überwachung der Zusammensetzung des GERMAN GENDER INDEX sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegen einem Index-Komitee. Dieses setzt sich aus Mitarbeitern der Solactive AG (und ggf. ihrer Tochtergesellschaften) zusammen (im Folgenden das "**Index-Komitee**"). Es ist für Entscheidungen hinsichtlich Änderungen der Regeln des Index verantwortlich. Entsprechende Änderungen, die zu einer Änderung des Leitfadens führen können, müssen grundsätzlich vorab zur Genehmigung dem Index-Komitee vorgelegt werden und erfolgen in Einklang mit der Methodology Policy, die auf der Webseite des Indexadministrators unter <https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann. Das Index-Komitee kann vor Entscheidungen über Änderungen des Leitfadens die BÖAG Börsen AG anhören.

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist die Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

1.7 Veröffentlichungen

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen (wie Mitteilungen, Änderungen des Leitfadens) werden auf der Seite <http://www.solactive.com> und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Mit dem Start der Echtzeit-Berechnung des GERMAN GENDER INDEX am 22.04.2015 werden historische Daten vorgehalten. Die Aufzeichnung historischer Stände des Index ab dem 01.01.2020 erfolgt gemäß den Regelungen in Artikel 8 BMR.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index vergibt ausschließlich die BÖAG Börsen AG.

2. Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexmitglieder

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen ergeben sich auf der Basis folgender Regeln:

Am Selektionstag entscheidet die BÖAG Börsen AG über die Neuzusammensetzung des GERMAN GENDER INDEX. Werden keine neuen Indexmitglieder benannt, bleibt die Indexzusammensetzung unverändert. Entsprechende Entscheidungen werden vom Indexadministrator rechtzeitig vor dem Anpassungstag auf seiner Webseite unter der Rubrik „Announcements“ veröffentlicht, die unter <https://www.solactive.com/news/announcements/> abgerufen werden kann.

Dabei setzt sich der GERMAN GENDER INDEX aus Unternehmen zusammen, die im ersten Schritt den in 4.1 näher definierten Anforderungen des Auswahlpools entsprechen. Der Indexadministrator hat das Verfahren für die Festlegung des Auswahlpools an die BÖAG Börsen AG ausgelagert. Diese Auslagerung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der BMR (Artikel 10 BMR). Die Festlegung des Auswahlpools erfolgt ausschließlich regelbasiert und die BÖAG Börsen AG kann keine Ermessensentscheidungen treffen.

In einem zweiten Schritt werden von der BÖAG Börsen AG aus dem Auswahlpool die 50 Unternehmen ausgewählt, die nach einem definierten Bewertungsschema in Vorstand und Aufsichtsrat die höchste Gender Diversität aufweisen. Im Rahmen des Bewertungsschemas wird der prozentuale Anteil weiblicher und männlicher Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder der Unternehmen berechnet. Die Untersuchungsergebnisse basieren dabei auf einer stichtagsbezogenen Analyse der öffentlich verfügbaren Informationen zur Besetzung der Vorstände und Aufsichtsräte. Unternehmen, die die Gremien zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern besetzt haben, haben das Diversitätsmaximum erreicht.

Sofern es zu der Konstellation kommt, dass Unternehmen dieselbe Punktzahl erreichen, erfolgt eine Analyse der Unternehmensgremien (Vorstand und Aufsichtsrat) nach denselben Prinzipien, aber in Summe. Sollte weiterhin keine Entscheidung möglich sein, wird das Unternehmen ausgewählt, das über die größere Freefloat-Marktkapitalisierung verfügt.

Der Indexadministrator hat das Verfahren für die Auswahl der Indexmitglieder an die BÖAG Börsen AG ausgelagert. Diese Auslagerung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der BMR (Artikel 10 BMR). Ermessensentscheidungen der BÖAG Börsen AG haben im Einklang mit den vom Indexadministrator festgelegten Vorgaben zur Ausübung von Ermessensentscheidungen oder Experteneinschätzungen zu erfolgen.

2.2 Ordentliche Anpassung

Eine ordentliche Anpassung findet jährlich am Abend des 2. Freitag des Monats Februar statt. Falls dieser Tag kein Handelstag ist, wird die Anpassung am davorliegenden Handelstag vorgenommen. Vor dem Anpassungstermin wird die Zusammensetzung des GERMAN GENDER INDEX am Selektionstag überprüft. Änderungen der Zusammensetzung des GERMAN GENDER INDEX werden vom Indexadministrator rechtzeitig vor dem Anpassungstag auf seiner Webseite unter der Rubrik „Announcements“ veröffentlicht, die unter <https://www.solactive.com/news/announcements/> abgerufen werden kann.

2.3 Außerordentliche Anpassung

Das Index-Komitee kann bei außerordentlichen Ereignissen (z.B. Kapitalveränderungen, Fusionen, Delistings, Squeeze Outs, Insolvenzen, Marktstörungen, usw.), die sich auf ein oder mehrere Mitglieder des GERMAN GENDER INDEX beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des GERMAN GENDER INDEX vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des GERMAN GENDER INDEX zu ermöglichen. Das Index-Komitee kann vor Entscheidungen über Anpassungen der Zusammensetzung des GERMAN GENDER INDEX infolge außerordentlicher Ereignisse die BÖAG Börsen AG anhören.

Die neue Zusammensetzung des GERMAN GENDER INDEX und der Handelstag, ab dem diese wirksam wird, werden vom Index-Komitee bestimmt. Die entsprechende Mitteilung erfolgt sobald als möglich durch den Indexadministrator auf seiner Website unter der Rubrik „Announcements“, die unter <https://www.solactive.com/news/announcements/> abgerufen werden kann.

3. Berechnung des Index

3.1 Indexformel

Der Stand eines Index an einem Handelstag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Index}_t = \frac{\sum_{i=1}^n (x_{i,t} * p_{i,t} * f_{i,t})}{D_t}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$f_{i,t}$ = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t in die Indexwährung umgerechnet wird

D_t = Divisor am Handelstag t

Nach Handelsschluss an jedem Anpassungstag t wird der neue Divisor wie folgt berechnet:

$$D_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t})}{\text{Index}_t}$$

Dieser neue Divisor ist ab dem unmittelbar folgenden Handelstag gültig.

3.2 Rechengenauigkeiten

Der Indexstand wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Die Indexaktien eines Indexmitgliedes werden auf ganze Zahlen gerundet.

Divisoren werden auf sechs Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Die Indizes werden um Ausschüttungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

3.4 Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen

3.4.1 Grundsätze

Nach der Erklärung einer Gesellschaft, deren Aktie Mitglied im GERMAN GENDER INDEX ist, über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme, bestimmt der Indexadministrator, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexmitgliedes hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an den Berechnungsparametern des jeweiligen Indexmitgliedes und/oder des GERMAN GENDER INDEX vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Indexadministrator kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Indexmitglied vornimmt.

3.4.2 Adjustierungen des Divisors

Im Falle von Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen von Indexmitgliedern ist z.T. eine Adjustierung des Divisors notwendig. Der neue Divisor wird wie folgt berechnet:

$$D_{t+1} = D_t * \frac{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t}) + \sum_{i=1}^n [(x_{i,t+1} * p_{i,t+1} * f_{i,t}) - (x_{i,t} * p_{i,t} * f_{i,t})]}{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t})}$$

mit:

$p_{i,t}$ = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t

$f_{i,t}$ = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t in die Indexwährung umgerechnet wird

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$p_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1

$x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1

D_t = Divisor am Handelstag t

D_{t+1} = Divisor am Handelstag t+1

3.4.3 Dividenden und andere Ausschüttungen

Reguläre Bardividendenausschüttungen werden ausschließlich in den Performance-Indizes berücksichtigt. Sonderdividenden und andere außerordentliche Ausschüttungen werden in den Kurs- und Performance-Indizes berücksichtigt. Der hypothetische Preis des betroffenen Indexmitgliedes wird nach folgender Formel berechnet:

$$P_{i,t+1} = p_{i,t} - y_{i,t}$$

mit:

$P_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1

$p_{i,t}$ = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t

$y_{i,t}$ = Ausschüttung von Indexmitglied i mit Ex-Tag t+1 umgerechnet in die Währung des jeweiligen Indexmitgliedes multipliziert mit dem Dividendenkorrekturfaktor

3.4.4 Kapitalerhöhungen

Im Falle einer Kapitalerhöhung mit Ex-Tag t+1 wird der Index wie folgt angepasst:

$$x_{i,t+1} = x_i * \frac{1+B}{1}$$

mit:

$x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1
 $x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t
 B = Anzahl der neuen Aktien für jede gehaltene Aktie

$$p_{i,t+1} = \frac{p_{i,t} + s * B}{1+B} \quad \text{mit:}$$

$p_{i,t}$ = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t
 $p_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1
 s = Bezugspreis in der Währung des Indexmitgliedes

3.4.5 Aktiensplits

Im Falle eines Aktiensplits mit Ex-Tag t+1 wird angenommen, dass sich die Preise anhand der Bedingungen des Aktiensplits ändern. Die neue Anzahl der Indexaktien des betroffenen Indexmitgliedes wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * B$$

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t
 $x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1
 B = Anzahl Aktien nach dem Aktiensplit für jede gehaltene Aktie vor dem Aktiensplit

3.4.6 Aktiendividenden

Im Falle einer Aktiendividende mit Ex-Tag t+1 wird angenommen, dass sich die Preise anhand der Bedingungen der Aktiendividende ändern. Die neue Anzahl der Indexaktien des betroffenen Indexmitgliedes wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * (1+B)$$

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t
 $x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1
 B = Anzahl der ausgeschütteten Aktien für jede gehaltene Aktie

3.4.7 Kapitalherabsetzungen

Im Falle einer Kapitalherabsetzung mit Ex-Tag t+1 wird der Index wie folgt angepasst:

$$x_{i,t+1} = x_i * \frac{1+B}{1}$$

mit:

$x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1
 $x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t
 B = (Anzahl der angedienten Aktien für jede gehaltene Aktie) * (-1)

$$p_{i,t+1} = \frac{p_{i,t} + s * B}{1+B}$$

mit:

- $p_{i,t}$ = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t
- $p_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag $t+1$
- s = Angebotspreis pro angedienter Aktie in der Währung des Indexmitgliedes
- B = (Anzahl der angedienten Aktien für jede gehaltene Aktie) * (-1)

3.5 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörendeignis") wird kein Index (bzw. werden keine Indizes) berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet die Solactive AG den täglichen Indexschlusstand, indem sie die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jedes jeweilige Indexmitglied sowie andere nach Ansicht des Indexadministrators für die Ermittlung des täglichen Indexschlusstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

3.6 Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung

Der Indexadministrator unternimmt die größtmöglichen Anstrengungen, den Index genau zu berechnen und zu pflegen. Das Auftreten von Fehlern bei der Berechnung eines Index kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Der Indexadministrator ist bestrebt, alle festgestellten Fehler innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu korrigieren. Was unter einem „angemessenen Zeitraum“ zu verstehen ist und welche grundlegenden Maßnahmen zu ergreifen sind, richtet sich grundsätzlich nach der Art des Fehlers und den Zeitpunkt seiner Feststellung und ist in der durch Verweis einbezogenen Solactive Correction Policy (Richtlinie für den Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung) festgelegt, die auf der Webseite des Indexadministrators unter <https://www.solactive.com/documents/correction-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

4. Definitionen

4.1 Indexspezifische Definition

„**Auswahlpool**“ beinhaltet, in Bezug auf einen Selektionstag, alle börsennotierten Aktiengesellschaften, welche folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Zugehörigkeit zu den 300 größten deutschen börsennotierten Unternehmen nach Freefloat-Marktkapitalisierung, deren juristischer oder operativer Sitz in Deutschland liegt.
- (b) Ausreichendes Handelsvolumen: Von einem ausreichenden Handelsvolumen wird ausgegangen, wenn langfristig ein über 3 Monate durchschnittliches tägliches Aktien-Handelsvolumen von mindestens 1 Million Euro erwartet werden kann.

4.2 Weitere Definitionen

„**Außergewöhnliche Ereignisse**“:

Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere

- eine Verschmelzung,
- ein Übernahmeangebot,
- ein Squeeze Out,
- eine Einstellung der Börsennotierung,
- eine Verstaatlichung,
- eine Insolvenz.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Indexadministrator als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Indexadministrator bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei „**Insolvenz**“ des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Verkettungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Indexadministrator bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und der Wertpapierbestandteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Indexadministrator akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

„**Insolvenz**“ liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

„**Übernahmeangebot**“ ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Indexadministrator auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

„Squeeze Out“ ist der Ausschluss von Minderheitsaktionären einer Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), der zwangsweise durch den Mehrheitsaktionär erwirkt wird. Voraussetzung für einen Squeeze-out ist, dass ein Mehrheitsaktionär über mindestens 90 bzw. 95 Prozent der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils verfügt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat,
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat),
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Indexadministrator festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Börse" ist in Bezug auf den Auswahlpool die entsprechende Heimatbörse, an der das Indexmitglied sein Hauptlisting hat.

"Dividendenkorrekturfaktor" wird länderspezifisch festgelegt. Dabei gilt als oberste Prämisse, dass die Nettodividende, welche einem in Deutschland ansässigen Bankinstitut zufließt, in die Indexberechnung eingeht.

"Handelspreis" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "außergewöhnlichen Ereignissen") in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse für eine im Index enthaltene Aktie keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Indexadministrator Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffende Aktie in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Indexadministrator.

„Handelsvolumen“ wird auf täglicher Basis ermittelt durch die Multiplikation der täglich gehandelten Stückzahlen mit den tagesaktuellen Preisen des jeweiligen Unternehmens.

"Indexadministrator" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

„**Indexwährung**“ ist Euro.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf jede in im Auswahlpool enthaltene Aktie am Anpassungstag der von Reuters (oder einem Nachfolger) für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert.

Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments von Reuters definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der umlaufenden Aktien des Unternehmens mit dem Kurs derselben ergibt.

Sollte Reuters (oder ein Nachfolger):

- (i) für einen Selektionstag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Selektionstag veröffentlichen oder
- (ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen, und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Sponsor bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Sponsor nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Faktoren),

wird der Index-Sponsor die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktien bzw. eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie und den jeweiligen Selektionstag entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

„**Selektionstag**“ ist der Handelstag 15 Börsenhandelstage vor dem Verkettungstermin.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Indexadministrator bestimmt.

Ein **"Marktstörungseignis"** liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - 1.1. an der Börse insgesamt; oder
 - 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Auswahlpools oder eine im Auswahlpool enthaltene Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
 - 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Indexadministrator bestimmt), an der bzw. in dem eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
 - B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Indexadministrators) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Auswahlpool enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf einen Auswahlpoolindex oder diese Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor
 - (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher,
 - (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.

"Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Indexadministrators wesentlich sind, wobei der Indexadministrator sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5. Anhang

5.1 Kontakt-Daten

Auskünfte zum Index:

BÖAG Börsen AG

An der Börse 2
D-30159 Hannover
Telefon +49 511 123564-0
info@boersenag.de

Solactive AG

Platz der Einheit 1
D-60327 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 719 160 - 00
indexing@solactive.de

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Indexadministrator ist endgültig und bindend. Der Indexadministrator wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusstands die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Indexadministrators notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Indexadministrator kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Indexadministrator ist nicht verpflichtet, Dritte über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Indexadministrator wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewendet wird.

5.3 Ermessensausübung

Bei Ermessensentscheidungen in Zusammenhang mit der Bestimmung des Index sind strenge Regeln hinsichtlich der Ausübung von Ermessensentscheidungen oder Experteneinschätzungen zu befolgen.

Bei der Verwaltung des Index wird die BÖAG Börsen AG eingebunden. Die BÖAG Börsen AG entscheidet über die Festlegung des Auswahlpools und der Indexmitglieder. Hierbei ist eine Ermessensentscheidung erforderlich. Die BÖAG Börsen AG hat bestätigt, dass derartige Ermessensentscheidungen in Einklang mit den vom Indexadministrator festgelegten Vorgaben getroffen werden.

5.4 Überprüfung der Indexmethodik

Die Methodik des Index wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich – überprüft. Wird im Rahmen einer solchen Überprüfung festgestellt, dass die Methodik geändert werden muss (dies ist z. B. der Fall, wenn sich der zugrunde liegende Markt oder die wirtschaftliche Realität seit der Auflegung des Index verändert haben, d.h. die aktuell angewandte Methodik basiert somit auf veralteten Annahmen und Faktoren und reflektiert nicht mehr die Realität so genau, verlässlich und angemessen wie bisher), erfolgt diese Änderung gemäß der Solactive Methodology Policy (Richtlinie zur Indexmethodik), die durch Verweis einbezogen ist und auf der Webseite des Indexadministrators unter <https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

Eine solche Änderung der Methodik wird auf der Webseite des Indexadministrators unter der Rubrik „Announcements“ (<https://www.solactive.com/news/announcements/>) bekannt gegeben. Das Datum der letzten Änderung des Index ist in diesem Leitfaden angegeben.

5.5 Beendigung des Index

Der Indexadministrator unternimmt größtmögliche Anstrengungen, um die Belastbarkeit und fortlaufende Integrität der Indizes zu gewährleisten. Sofern notwendig, folgt der Indexadministrator einem klar definierten und transparenten Ansatz zur Anpassung der Indexmethodiken an sich wandelnde, zugrunde liegende Märkte (siehe Abschnitt 5.4 „Überprüfung der Indexmethodik“) mit dem Ziel, stets die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Indizes zu wahren. Wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann dennoch eine ordentliche Beendigung des Index unumgänglich sein. In der Regel ist dies der Fall, wenn der vom Index zu messende oder abzubildende Markt oder die wirtschaftliche Realität sich in erheblichem Umfang und in einer zum Auflegungstermin des Index nicht vorhersehbaren Weise verändern, die Indexregeln und insbesondere die Auswahlkriterien nicht mehr kohärent angewendet werden können oder der Index nicht länger als Referenzwert für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Finanzkontrakte verwendet wird.

Der Indexadministrator verfügt über eindeutige Vorgaben für die Identifizierung von Situationen, in denen die Beendigung eines Index unvermeidbar ist, sowie für die Benachrichtigung und Konsultation von Betroffenen und Interessengruppen und die im Falle einer Beendigung oder einer Umstellung auf einen alternativen Index zu befolgenden Prozesse. Einzelheiten hierzu können der durch Verweis einbezogenen Solactive Termination Policy (Richtlinie zur Beendigung eines Index) entnommen werden, die auf der Webseite des Indexadministrators unter <https://www.solactive.com/documents/termination-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.